

Eröffnungsbeschluss zu LSG-NRW-2016-008-H

In dem Verfahren

■ **AS 1** ■ ,
■ **AS 2** ■
■ **AS 3** ■ ,
■ **AS 4** ■ ,
■ **AS 5** ■ und
■ **AS 6** ■ ,
— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen
Landesparteitag 19.-20.11.2016 Dortmund,
Vertreter zu bestimmen durch den Landesvorstand,
Akademiestraße3, 40213 Düsseldorf

wegen

1. Anfechtung der Wahl der Kassenprüfer durch den Antragsgegner am 20.11.2016 in Dortmund (Landesparteitag 2016.3),
2. Antrag auf Feststellung, dass die Wahl der Kassenprüfer durch den Antragsgegner am 20.11.2016 in Dortmund (Landesparteitag 2016.3) nichtig ist, und
3. Antrag auf Feststellung, dass die Amtsperiode der durch den Antragsgegner am 25.10.2015 in Aachen (Landesparteitag 2015.2) gewählten Kassenprüfer des Landesverbandes durch die angefochtene Wahl nicht geendet hat.

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner, Karsten Nerdinger und Christian Degen am 15.01.2017 entschieden:

1. Das Verfahren wird nach § 8 Abs. 1, Abs. 5, Abs. 6 SGO eröffnet.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **LSG-NRW-2016-008-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Landesschiedsgerichts NRW als Berichterstatter Melano Gärtner und als weitere Richter Karsten Nerdinger und Christian Degen.

– 1 / 3 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Nils
Feldeisen
Ersatzrichter

Karsten
Nerdinger
Richter

Melano
Gärtner
Vorsitzender
Richter

Christian
Degen
Richter

Sandra
Scheck
Ersatzrichter

Stefan
Kupke
Ersatzrichter

4. Alle Verfahrensparteien haben dem Schiedsgericht gegenüber eine **postalische Anschrift** anzugeben. Dies gilt auch für den durch einen Beschluss oder offizielles Bestätigungsschreiben benannten Prozessbevollmächtigten, sofern einer bestimmt wurde.
5. Den beteiligten Parteien wird bis zum **09.02.2017** eine Frist zum Austausch von Antragserwiderung und sonstigen Anträgen gegeben, bis das Gericht abermals zusammentritt um eine fernmündliche Verhandlung nach § 10 Abs. 4 S. 1 SGO anzusetzen.
6. Das Gericht beabsichtigt, eine fernmündliche Verhandlung für den 12.03.2017 anzusetzen. Der Beschluss und die Einladung zu dieser Verhandlung werden, sofern gegen den Termin keine Einwendungen erhoben werden, separat mitgeteilt. Die Parteien werden gebeten, mögliche Anträge auf schriftliche oder präsenzte Verhandlung alsbald zu stellen und eventuelle Verhinderungen zum genannten Termin rechtzeitig anzuzeigen.

I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Die Schiedsgerichtsordnung sieht gegen diesen Beschluss keine Möglichkeit des Widerspruchs vor.

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 SGO haben die Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen.

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 SGO hat jeder Pirat jederzeit das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter zu benennen.

Nach § 9 Abs. 3 S. 2 SGO hat der Vorstand der Gliederung, deren Mitgliederversammlung Verfahrensbeteiligter ist, einen Vertreter für selbige zu bestimmen.

Nach § 10 Abs. 4 S. 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsenzte Verhandlung beantragen.

II. Hinweise zur Kommunikation

Das Landesschiedsgericht wird auf Empfehlung des Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes elektronische Kommunikation ausschließlich verschlüsselt abwickeln. Im Falle ausgehender E-Mails wird dabei ein PGP-Schlüssel des Empfängers verwendet. Die Parteien werden gebeten, dem Landesschiedsgericht den Fingerabdruck ihres Schlüssels mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, verwendet das Landesschiedsgericht einen auf einem öffentlichen Schlüsselservers anhand der E-Mail-Adresse gefundenen Schlüssel. Ist keine verschlüsselte elektronische Kommunikation mit einer Partei möglich, werden ihr Schriftstücke postalisch zugestellt.

Melano Gärtner
Berichterstatter

Karsten Nerdinger

Christian Degen